

1. Allgemeines

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intersolute GmbH (im Folgenden Intersolute oder Anbieter genannt) in der zum Zeitpunkt der beidseitigen Unterzeichnung gültigen Fassung.

Diese Leistungsbeschreibung ist gültig für das Produkt „T-SDSL sym. dedicated Access 1024 bzw. 2048 kbit/s“ der Intersolute GmbH. Intersolute ist berechtigt, alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Leistungsumfang

Symmetrische T-SDSL Anschlüsse der Intersolute mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 1024 kbit/s bzw. 2048 kbit/s, werden auf Basis der SDSL-Technik (Symmetrical Digital Subscriber Line) realisiert. T-SDSL ist die Technologie für Firmen und Mehrplatzanwender, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, Telearbeit, Telelearning, VPN's, Datenserver und Multimediaanwendungen durch Hochgeschwindigkeitsdatenaustausch bei symmetrischen Up- und Download-Raten, zu nutzen.

Voraussetzung für T-SDSL Dedicated – Access von Intersolute ist ein funktionsfähiger „T-DSL Business sym.“-Anschluss der Deutschen Telekom AG (DTAG), durch den weitere Kosten gemäß den Tarifen der Deutschen Telekom AG entstehen, sowie entsprechende Endgeräte (SDSL Modem, Router). Diese sind von dem Leistungsangebot der Intersolute nicht umfasst und sind daher vom Kunden bereitzuhalten bzw. beizustellen. Dabei obliegt dem Kunden sowohl die Konfiguration, wie auch der Betrieb der Endgeräte. T-SDSL dedicated Access der Intersolute ist in unterschiedlichen Geschwindigkeitsvarianten und Verbrauchsabrechnungsvarianten verfügbar:

- T-SDSL 1024, symmetrisch bis zu 1024 kbit/s
- T-SDSL 2048, symmetrisch bis zu 2048 kbit/s

Beide Produkte, T-SDSL 1024 wie auch für T-SDSL 2048 können vom Kunden mit Abrechnung nach Volumen-, oder Flatrate-Tarif bestellt werden.

Die von Intersolute und Ihren Partnern bereitgestellte Variante T-SDSL Dedicated Access ist abhängig von der Geschwindigkeit des vorhandenen „T-DSL Business sym.“ – Anschlusses der DTAG und kann diese nicht überschreiten.

Im Rahmen von „ADSL – Access“ erhält der Kunde, während der Vertragslaufzeit, offiziell registrierte IP-Adressen von Intersolute zum Übergang an deren Backbone. Dieser Übergang wird durch ein automatisches System 24h überwacht.

Zur Nutzung des Internetzuganges übermittelt Intersolute dem Kunden eine Anschlusskennung sowie ein persönliches Kennwort. Für den vertraulichen und sicheren Umgang mit diesen Daten ist der Kunde verantwortlich.

3. Leistungsmerkmale

Voraussetzung für den Internetzugang über T-SDSL von Intersolute ist eine betriebsbereite Installation von „T-DSL Business sym. der DTAG“ für den gemäß den Angaben der Deutschen Telekom AG eine Verfügbarkeit von 97,5 % im Jahresdurchschnitt angegeben wird. Auf die Verfügbarkeit bzw. sonstige Serviceleistungen dieses Anschlusses hat die Intersolute keinen Einfluss. Alle aus diesem DTAG-Anschluss erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten sind direkt seitens des Kunden mit der DTAG zu klären.

Aufbauend auf dem T-DSL sym. – Anschluss der DTAG wird mittels „T-SDSL sym. Dedicated Access“ von Intersolute eine Verbindung von - und zum Internet hergestellt. Die Daten werden von Intersolute auf Basis der von ICANN bzw. der ihr zuarbeitenden Gremien vorgeschriebenen technischen Standards ins Internet geroutet. Die Leistung der Intersolute ist auf die Verfügbarkeit einer funktionsfähigen Schnittstelle zu den Netzwerken Dritter beschränkt. Daraus folgt, dass Intersolute keine Garantie für die Verfügbarkeit der Netzwerke Dritter übernimmt. Intersolute routet die dem Kunden zugewiesenen IP - Adressräume. T-SDSL 1024 sym, bzw. T-SDSL 2048 sym dedicated Access von Intersolute, ermöglicht dem Kunden einen schnellen Zugang zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1024 bzw. 2048 kbit/s. Intersolute überlässt auf Bestellung des Kunden T-SDSL 1024 sym, bzw. T-SDSL 2048 sym. dem Kunden auch dann, wenn an seinem Anschluss nicht die volle Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1024 kbit/s, bzw. 2048 kbit/s, wohl aber eine geringere Übertragungsgeschwindigkeit erreicht wird.

Da das Produkt „T-DSL Business sym.“ der DTAG, welches Voraussetzung für T-SDSL von Intersolute ist, seitens der DTAG nicht flächendeckend angeboten wird, steht auch T-SDSL von Intersolute

nicht flächendeckend zur Verfügung. Die Verfügbarkeit des Produktes und der gewünschten Bandbreite ist abhängig von der Verfügbarkeit des für den Betrieb von T-SDSL Dedicated Access zwingend notwendigen Anschlusses „T-DSL Business symmetrisch“ der DTAG. Dieser DTAG-Anschluss gehört nicht zum Leistungsumfang der Intersolute und muss durch den Kunden gesondert bei der Deutschen Telekom AG bestellt werden.

Mit T-SDSL kann, in Abhängigkeit der jeweiligen örtlichen Voraussetzungen, eine symmetrische Übertragungsgeschwindigkeit (up- / downstream) von bis zu 2048 kbit/s realisiert werden.

Die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung ab. Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten können realisiert werden, wenn die Leitungswerte des allgemeinen Netzes der T-Com und des Endleitungsnetzes (Verbindung zwischen dem Abschlusspunkt des allgemeinen Netzes und der Anschalteinrichtung) dies technisch ermöglichen. Dabei kann die seitens der Intersolute dem Kunden zur Verfügung gestellte Übertragungsgeschwindigkeit, die durch den Anschluss „T-DSL Business symmetrisch“ der DTAG vorgegebene Übertragungsgeschwindigkeit, nicht überschreiten.

Werden mehrere T-SDSL Business Anschlüsse, 1024 sym bzw. 2048 sym. innerhalb eines Endleitungsnetzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden. Eine ggf. erforderliche technische Aufrüstung des Endleitungsnetzes, die die Realisierung der vom Kunden gewünschten Variante ermöglicht und evtl. Beeinflussungen und Störungen der Anschlüsse untereinander verhindert, ist kundenseitig vorzunehmen.

Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Netzauslastung des Internet-Backbones und von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhabtanbieters abhängig.

Im Leistungsumfang sind folgende Merkmale standardmäßig enthalten:

- Zugangsmöglichkeit zum Internet mittels eines vorhandenen T-DSL Business sym. Anschlusses der DTAG
- Datentransfer in und aus dem Internet
- Feste IP-Adressen gem. RIPE Richtlinien

4. Entstörungsfrist

Intersolute beginnt mit der Beseitigung von Störungen in ihren technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unverzüglich nach eigener Kenntnis oder nach ordnungsgemäßer Meldung. Entstörungen der Intersolute können von Entstörungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG abhängig sein. Intersolute beseitigt jedoch ordnungsgemäß gemeldete Störungen, sofern sie den Internetzugang oder den Backbone der Intersolute oder Ihrer Lieferanten betreffen, innerhalb von 12 Stunden bezogen auf die von Intersolute üblichen Arbeitszeiten. Intersolute informiert den Kunden nach der Beendigung der Entstörung. Ist der Kunde beim ersten Versuch nicht erreichbar, gilt diese Frist als eingehalten. Nach Abgabe einer Störungsmeldung hat der Kunde die der Intersolute bzw. Ihrer Lieferanten, durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Intersolute vorlag und der Kunden dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Intersolute hat keinen Einfluss auf die Beseitigung von Fehlern eines gestörten T-DSL Business sym. Anschlusses, oder andere vom Kunden hinsichtlich dieses Anschluss gewünschte Änderungen, da alle Bedingungen hierzu in einem separaten Vertragsverhältnis zwischen DTAG und dem Kunden geregelt werden.

5. Wartungsfenster

Zur Erhaltung und Ergänzung der Funktion werden regelmäßige Wartungsarbeiten durchgeführt. Größere Wartungsarbeiten werden, sofern möglich immer am ersten Sonntag im Monat zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr durchgeführt. Für kleinere Arbeiten steht ein tägliches Wartungsfenster zwischen 03:00 und 05:30 Uhr zu Verfügung. Die Zeiten der Wartungsfenster fließen nicht in eine eventuelle Verfügbarkeitsberechnung ein.

6. Datenübertragung

Die Datenübertragung vom T-DSL - Anschluss des Kunden zum Übergabepunkt der Intersolute erfolgt mittels des Backbones der Deutschen Telekom AG. Ab dem Eintritt in das Netzwerk der Intersolute

oder Ihrer Lieferanten übernimmt diese das weitere Routing über ihren Backbone und ihre Netzwerkverbindungen. Sollte seitens Intersolute als kostenpflichtige Leistung die Lieferung eines Routers vom Kunden gewünscht werden, so wird dieser an die seitens der T-Com installierte Anschalteinrichtung (SDSL-Modem) die, als Abschluss des DTAG-Netzes zur Anschaltung von Endeinrichtungen mit der Schnittstelle 10 Base T (gemäß der technischen Spezifikation IEEE 802.3i), Ethernet durch die DTAG bereitgestellt worden sein muss, angeschlossen. Die Leistung der Intersolute geht in diesem Falle über die reine postalische Lieferung des Routers nicht hinaus, sollten keine sonstigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sein.

7. Betriebsbereitschaft und Leistungspflicht

Mit der Bereitstellung der von Intersolute kontrollierbaren Übertragungswege und der Übergabe bzw. schriftlichen Übermittlung der erforderlichen Zugangsdaten, hat Intersolute ihre vertragliche Leistungspflicht erfüllt. Sobald die ersten IP-Daten über den Zugang übermittelt werden können, ist die Abnahme erfolgt. Eine verbindliche Aussage zum Liefertermin erfolgt nicht. Zeigt der Kunde innerhalb von 24h ab dem Zeitpunkt der Abnahme eventuelle, von Intersolute zu vertretende Mängel an, ist Intersolute zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung, der in dieser Frist gemeldeten, von Intersolute zu vertretenden Mängel fehl, behält der Kunde den vertraglichen Erfüllungsanspruch.

Die Leistungspflicht der Intersolute erlischt im Einzelfall, wenn

- die Kündigung einer Teilnehmerleitung durch einen Zuliefercarrier der Intersolute wirksam wird
- der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und/oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste Störungen in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz von Zuliefercarriern der Intersolute verursacht
- der Kunde seiner durch Intersolute übertragenen Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Mitwirkungspflichten und Nutzungsbedingungen, trotz Aufforderung zur Einhaltung dieser, nicht nachkommt.

8. Zusatzleistungen

Abgestimmt auf die spezifischen Anforderungen können auch weiterführende Dienste gemäß gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden:

- ISDN Wählbackuprouter (bis 128 kBit/s), der so konfiguriert ist, dass er bei einem Leitungsausfall eine permanente ISDN-Verbindung aufbaut. Dabei sind die anfallenden Verbindungsentgelte vom Kunden zu tragen.
- Bereitstellung- / Verkauf eines Routers / Routerkonfiguration
- Bereitstellung weiterer fester IP-Nummern, gemäß den aktuellen RIPE Richtlinien
- E-mail – Services, E-Mail Antivirus, E-Mail Antispam
- Security - Services
- Web – Services, vom virtuellen Server bis zur Colocation
- Webdesign, Erstellung Ihrer Internetpräsenz
- Domain-Services, Bereitstellung nahezu aller nat./intern. Domains
- VoIP, Voice over IP-Lösungen (Telefonieren über Internet)
- VPN, Ausbau mehrerer Internetzugänge zum virt. private Network

9. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Router bzw. die Anschalteinrichtung ausschließlich durch fachkundiges Personal zu administrieren und betreiben zu lassen
- b) den Router bzw. die Anschalteinrichtung vor Zugriffen durch unbefugte Dritte zu schützen und zu gewährleisten, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist
- c) Intersolute unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Werktagen, über sich ergebende Änderungen der Kundendaten zu informieren. Intersolute ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist, den Anschluss zu sperren, sofern die Zurückhaltung der Daten nicht aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen geboten ist.
- d) alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Übertragung der von Intersolute übergebenen Daten gelten. Der Kunde hat seine Nutzer zu verpflichten, ebenfalls alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Übertragung der von den Nutzern übergebenen Daten an Intersolute gelten.
- e) Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der Intersolute, Ihrer Partner und der Deutschen Telekom AG zu unterlassen

f) die Intersolute von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer vertragswidrigen Nutzung oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität beruhen, die entweder durch ihn vorgenommen werden oder mit seiner Billigung erfolgen

g) die ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen selbst zu tragen, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist, dass Intersolute die Kosten und Aufwendungen übernimmt. Falls sich im Rahmen des Entstörprozesses herausstellen sollte, dass Fehler nicht im Verantwortungsbereich der Intersolute liegen, behält sich Intersolute das Recht vor, den Aufwand für die angefallenen Arbeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

g) bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung entsprechend aktiv mitzuwirken. Hierzu hat er vor allem:

- der Intersolute einen kompetenten Ansprechpartner zu nennen. Dieser kann für den Kunden verbindlich Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen;
- Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Ursachenerkennung und –analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.
- für die Einrichtung eines – für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Schnittstelle erforderlichen – Protokoll-Trace an seinem Router Sorge zu tragen;
- den Mitarbeitern der Intersolute bzw. deren Leistungserbringern Zugang zu seinen Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies für die Störungseingrenzung oder – Beseitigung erforderlich ist.

10. Abrechnung

Die vom Kunden zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus einmaligen Einrichtungsentgelten und monatlichen Grundpreis(en), sowie ggf. einem volumenabhängigen Entgelt.

Das Einrichtungsentgelt wird nach Bereitstellung des Dienstes erhoben, Grundpreise werden monatlich im Voraus fällig.

Bei der Abrechnung nach Volumentarif, wird das tatsächlich angefallene Datenvolumen (Traffic) am Ende eines jeden Monats auf volle GB aufgerundet und soweit es nicht im Angebot enthalten ist, mit dem im Bestellformular angegebenen Preis pro GB für Datenvolumen, oder wenn ein gesonderter Vertrag Traffic abgeschlossen wurde, gemäß diesem Vertrag Traffic, abgerechnet. Dabei richtet sich das abzurechnende Datenvolumen (Traffic) nach folgenden Messdaten:

Sämtliche auf der Schnittstelle zwischen Kunde und Intersolute gesendete und empfangene Bytes werden jeweils pro Abrechnungszeitraum (monatlich) zusammengezählt. Die so ermittelte Gesamtdatenmenge wird auf volle GB aufgerundet. Dabei entspricht 1 KB 1024 Bytes, 1 MB sind 1024 KB, 1 GB sind 1024 MB und 1 TB sind 1024 GB. Gezählt wird auf der Schnittstelle des Netzwerkgerätes (Router/ Switch), das auf der Intersolute-Seite der Verbindung zwischen Kunde und Intersolute bzw. des Intersolute-Lieferanten steht.

Intersolute ist berechtigt, zusammen mit der monatlichen Grundgebühr, zu Beginn eines jeden Monats, eine Abschlagssumme auf das zu erwartende Datenvolumen (Traffic) zu berechnen.

Die jeweilige Abrechnung erfolgt gemäß der im Auftragsformular aufgeführten Konditionen.

Bei Flatrate-Abrechnung ist das anfallende Datenvolumen in der monatlichen Grundgebühr enthalten.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung und wird auf der Rechnung ausgewiesen. Die Intersolute behält sich für den Fall der Nichtzahlung der Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, bzw. der Nichteinlösung oder Rückgabe einer Lastschrift, die Abschaltung und Einstellung der vereinbarten Leistungen innerhalb von 5 Werktagen auch ohne weitere Erinnerung vor. Weiterhin behält sich die Intersolute eine Bonitätsprüfung des Kunden vor. Fällt diese negativ aus, oder wurden die Entgelte zum wiederholten Male nicht fristgerecht bezahlt, ist Intersolute berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung der verbleibenden Restsumme, oder eines Teilbetrages aus der noch verbleibenden Vertragslaufzeit zu verlangen. Außerdem behält sich Intersolute für den Fall des anhaltenden Zahlungsverzugs, eine fristlose Kündigung und die Einstellung aller Leistungen aus diesem Vertrag vor. Für den Fall, dass sich durch eine Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), eines Gerichts oder durch sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen die Höhe der von Intersolute zu zahlenden Tarife für Telekommunikations-Dienstleistungen gegenüber den bei Vertragsschluss geltenden erhöht, vereinbaren beide Parteien hiermit, dass Intersolute berechtigt ist, die festgelegten Nutzungsentgelte anzupassen. Die Höhe der Anpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der erhöhte Tarif gegenüber dem vorher geltenden erhöht hat. Über eine solche

Änderung der Preissituation wird Intersolute den Kunden unverzüglich informieren, die Erhöhung wird mit Zugang dieser Information wirksam. Der Kunde ist berechtigt über das tatsächliche Vorliegen einer solchen Erhöhung Nachweise zu verlangen. Im Übrigen wird auf Punkt 2.4 und 8.7 der AGB verwiesen.

11. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit seiner Gegenzeichnung durch Intersolute in Kraft und hat die im Auftrag aufgeführte Laufzeit mit den dort aufgeführten Kündigungsfristen. Im Falle eines Leitungsdowngrades, -upgrades, -umzuges, oder Änderung der Trafficabrechnung, oder der Ergänzung um eine optionale Leistung, beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt dabei unberührt. Ein wichtiger Grund, der Intersolute zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

(a) der zuliefernde Leitungsbetreiber (Carrier) die Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für Öffentlichkeit oder andere gem. §6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG verliert,

(b) der Kunde gegen die Nutzungsbedingungen gem. dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Mahnung durch Intersolute unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtung nicht unverzüglich erfüllt.